

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	43 (1946)
Heft:	12
Artikel:	Statistisches Anschauungsmaterial zu den Konkordats- und den Einbürgerungsfragen
Autor:	Naegeli, K.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837185

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

43. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1946

Statistisches Anschauungsmaterial zu den Konkordats- und den Einbürgerungsfragen

Von Dr. K. Naegeli, Zürich

Die vom Eidgenössischen Statistischen Amt auf Ansuchen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren erstellte und von dieser Konferenz im Drucke herausgegebene Übersicht über die Verteilung der Kantonsbürger nach Heimat- und Wohnkantonen und die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Kantone aus Kantonsbürgern und Nichtkantonsbürgern gewährt zahlreiche Einblicke in den gegenwärtigen Stand der Dinge und ihre Entwicklung seit dem Jahre 1850, dem ersten eidgenössischen Volkszählungsjahre. Den Angaben über die Verteilung der Bürger der einzelnen Kantone je auf alle andern Kantone liegen die Erhebungen der Jahre 1850, 1900, 1910, 1920, 1930, 1941 zugrunde. Über die gleiche Zeit und außerdem über die Volkszählungsergebnisse der Jahre 1860, 1870, 1880, 1888 erstrecken sich die Angaben betreffend die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Kantone aus Kantonsbürgern und Nichtbürgern. Neben den absoluten Zahlen sind die gegenseitigen Zahlenverhältnisse in Promille angegeben.

Die Zusammenstellungen sind ohne weitere Bearbeitung lehrreich, weil sie, die im allgemeinen ja wohl bekannten Vorgänge der Bevölkerungsverschiebung, -vermehrung und -vermischung, in bestimmten Zeitabständen festgehalten, einzeln widerspiegeln; sie können aber auch als Ausgangspunkte zu weiteren Feststellungen dienen, die bei Behandlung der schwebenden Konkordats- und Einbürgerungsfragen möglicherweise förderlich sind.

Bei der armenfinanziellen Betrachtung der Bevölkerungsvorgänge wird leicht der Blick nur auf die Durchdringung der Einwohnerschaft eines Kantons durch Bürger der anderen Kantone gelenkt, der Besetzung der andern Kantone durch die Bürger des eigenen dagegen weniger oder gar keine Beachtung geschenkt. Diese beiden Seiten der Sache gehören aber zusammen. Es ist besonders zu begrüßen, daß die vorliegende statistische Arbeit gerade hierüber erschöpfende

Angaben liefert. Im letzten Volkszählungsjahre, 1941, war die Zahl der kantonsfremden Niedergelassenen bei acht Kantonen höher als diejenige ihrer Bürger in den andern Kantonen. Es kamen je auf einen Kantonsbürger in den andern Kantonen beim Kanton:

Solothurn	1,4	kantonsfremde Niedergelassene	(49 720 zu 68 931)
Basel-Land	1,4	„	(30 834 „, 42 041)
Neuenburg	1,6	„	(32 454 „, 52 400)
Zug	1,9	„	(11 564 „, 21 182)
Waadt	2,5	„	(46 465 „, 118 517)
Basel-Stadt	2,6	„	(25 256 „, 66 145)
Zürich	3,3	„	(88 224 „, 289 026)
Genf	11,6	„	(7 089 „, 82 543)

Bei den andern 17 Kantonen und Halbkantonen ist das Zahlenverhältnis umgekehrt. Es kamen im Jahre 1941 je auf einen im Kanton niedergelassenen Bürger der andern Kantone beim Kanton:

Thurgau	1,1	Kantonsbürger in den andern Kantonen	(63 495 zu 71 774)
St. Gallen	1,2	„ „ „ „ „	(93 091 „, 107 306)
Graubünden	1,2	„ „ „ „ „	(23 474 „, 27 710)
Luzern	1,4	„ „ „ „ „	(51 030 „, 69 922)
Obwalden	1,4	„ „ „ „ „	(5 419 „, 7 412)
Schaffhausen	1,4	„ „ „ „ „	(22 916 „, 26 147)
Uri	1,5	„ „ „ „ „	(6 969 „, 10 299)
Glarus	1,8	„ „ „ „ „	(10 846 „, 19 587)
Wallis	1,8	„ „ „ „ „	(11 383 „, 20 637)
Schwyz	1,9	„ „ „ „ „	(18 062 „, 34 340)
Aargau	1,9	„ „ „ „ „	(73 759 „, 140 739)
Tessin	1,9	„ „ „ „ „	(13 591 „, 26 580)
Freiburg	2,0	„ „ „ „ „	(26 100 „, 52 489)
Nidwalden	2,1	„ „ „ „ „	(5 392 „, 11 328)
Appenzell A.-Rh.	2,6	„ „ „ „ „	(16 413 „, 41 861)
Bern	2,9	„ „ „ „ „	(112 008 „, 320 768)
Appenzell I.-Rh.	9,4	„ „ „ „ „	(1 685 „, 15 913)

Die beiden Gruppen gehen in ihren äußersten Punkten (Genf mit 11,6 kantonsfremden Niedergelassenen auf einen Kantonsbürger in den andern Kantonen und Appenzell I.-Rh. mit 9,4 Kantonsbürgern in den andern Kantonen auf jeden im Kanton ansässigen Bürger der andern Kantone) weit auseinander. Die beiden Punkte stehen aber auch von den im gleichen Rahmen mit ihnen erscheinenden andern Größen so weit abseits, daß sie nicht als Regel bildend gelten können. Die andern Größen der beiden Reihen kommen sich trotz der auch unter ihnen bestehenden erheblichen Abstände (von 1,4 bis 3,3 und von 1,1 bis 2,9) sehr viel näher. In Übereinstimmung damit ist denn auch das Armenpflegekonkordat nicht etwa nur bei den Kantonen der zweiten Gruppe, sondern an beiden Orten gleichmäßig je zur Hälfte, bei Gruppe 2 sogar mit einem kleinen Übergewicht, vertreten; und es ist im Hinblick hierauf die Annahme gestattet, daß die dem Beitritt entgegenstehenden Hindernisse sogar ohne Bundeshülfe nicht durchwegs unüberwindliche seien. Für die zur zweiten Gruppe gehörenden Kantone würde sich der Beitritt

aller Voraussicht nach finanziell günstig auswirken, so daß es eigentlich verwunderlich ist, wenn immer noch elfeinhalb Kantone sich fernhalten und ihre nach der letzten Volkszählung in andern Kantonen ansässigen rund 430 000 Bürger gegenüber den rund 866 000 auswärtigen Bürgern der Konkordatskantone minderen Rechtes bleiben lassen.

Die Sachlage wird unter anderen Gesichtspunkten auch noch durch zwei weitere Abschnitte der statistischen Übersicht beleuchtet. Es handelt sich einerseits um das Zahlenverhältnis der Wohnbevölkerung der einzelnen Kantone zu ihren in den andern Kantonen wohnhaften Bürgern und anderseits um dasjenige der kantonsfremden schweizerischen Einwohnerschaft der Kantone zu ihrer gesamten Wohnbevölkerung, je in Promille dargestellt (Volkszählung 1941).

Die folgenden Zahlen zeigen, der Größe nach geordnet,

1. wie viele in der übrigen Schweiz wohnhafte Kantonsbürger auf je 1000 Einwohner der Kantone kommen:

Genf	40,54	Zug	315,58	Schaffhausen	486,26
Zürich	130,80	Solothurn	320,89	Schwyz	515,98
Waadt	135,31	Baselland	326,43	Thurgau	519,64
Wallis	139,14	Luzern	338,43	Aargau	520,36
Basel-Stadt	148,60	Freiburg	345,20	Glarus	563,31
Tessin	164,19	Obwalden	364,40	Nidwalden	652,98
Graubünden	216,07	St. Gallen	374,93	Appenzell A.-Rh.	935,32
Neuenburg	275,27	Uri	377,22	Appenzell I.-Rh.	1189,04
		Bern	440,06		

2. wie viele kantonsfremde schweizerische Einwohner auf je 1000 Einwohner ihres Wohnkantons fallen:

Wallis	76,75	Obwalden	266,92	Schaffhausen	426,17
Tessin	83,96	Schwyz	271,38	Zürich	428,50
Appenzell I.-Rh.	125,91	Aargau	272,71	Neuenburg	444,44
Bern	153,66	Nidwalden	310,81	Solothurn	444,88
Freiburg	171,65	Glarus	311,93	Basel-Land	445,07
Graubünden	183,04	St. Gallen	325,26	Thurgau	459,70
Luzern	246,99	Waadt	345,13	Genf	472,06
Uri	255,26	Appenzell A.-Rh.	366,72	Zug	578,06
		Basel-Stadt	389,18		

Auch hier ergibt sich die Tatsache, daß bei annähernd gleichen Verhältnissen der eine Kanton dem Konkordat angehört, der andere nicht, und daß Kantone mit sehr unterschiedlichen Verhältnissen im Konkordate vereinigt sind. Nicht zu übersehen ist, daß bei der Wohnbevölkerung hier auch die Ausländer mit inbegriffen sind.

Die auf die Vergangenheit zurückgreifenden Angaben der Statistik geben ein eindrucksvolles Bild von der bisherigen Entwicklung der Dinge, sowohl über das Zahlenverhältnis von Bürgern und Nichtbürgern als auch über dasjenige der Bürger unter sich. Unsere Ausführungen müssen sich auf die Anfangs- und Endpunkte der 91jährigen Entwicklung beschränken, obschon auch die Zwischenzeit zu besonderen Hinweisen mannigfachen Anlaß böte.

Die Kantone wiesen im Jahre 1941 auf je 100 im Heimatkanton ansässige Kantonsbürger folgende Zahlen von kantonsfremden schweizerischen Einwohnern auf:

	i. J. 1941	i. J. 1850		i. J. 1941	i. J. 1850
Zug	154	gegenüber 15,5	Glarus	48,8	gegenüber 3,4
Genf	126,9	„ 22,9	Nidwalden	47,0	„ 5,1
Thurgau	95,4	„ 7,1	Schwyz	38,9	„ 3,4
Basel-Land	88,9	„ 17,9	Obwalden	37,7	„ 5,2
Neuenburg	86,2	„ 47,3	Uri	35,5	„ 4,8
Solothurn	84,3	„ 7,3	Luzern	34,0	„ 3,3
Zürich	83,2	„ 4,8	Aargau	30,8	„ 3,1
Schaffhausen	80,5	„ 7,2	Graubünden	24,6	„ 3,8
Basel-Stadt	74,1	„ 100,6	Freiburg	21,2	„ 8,1
Appenzell A.-Rh.	60,5	„ 8,5	Bern	18,6	„ 4,2
Waadt	58,0	„ 9,7	Appenzell I.-Rh.	14,7	„ 2,1
St. Gallen	53,1	„ 10,2	Tessin	11,4	„ 0,5
			Wallis	8,6	„ 1,5

Als einziger Kanton, der im Jahre 1850, im großen Gegensatze zu allen übrigen Kantonen, mehr kantonsfremde schweizerische Einwohner als ansässige Kantonsbürger aufwies, tritt Basel-Stadt hervor. Die auffallende Erscheinung erklärt sich dadurch, daß Basel-Stadt damals gegenüber 11 473 nichtbaslerischen Schweizern nur 11 406 Kantonsbürger beherbergte. Von 1850 bis 1941 hat Basel die Zahl seiner ansässigen Bürger von 11 406 auf 88 888 vermehrt, so daß die Zahl dieser Bürger die der niedergelassenen übrigen Schweizer nun um ein Viertel überragt.

In ähnlicher Weise, wenn auch nicht im gleichen Ausmaße wie bei Basel-Stadt stellte und stellt sich die *Einbürgerungsfrage* auch für alle andern Kantone. Sie gehört mit zu den offenen Fragen der interkantonalen Armenpflege. Die vorliegende Statistik liefert auch nach dieser Richtung Anhaltspunkte, indem sie über die Entwicklung der Bürgerzahlen im Laufe der Jahrzehnte Aufschluß gibt. Unsere Darstellung muß sich auch hier unter Weglassung der Zwischenstationen auf die Anfangs- und Endpunkte der Entwicklung beschränken.

Die Kantone haben die Zahl ihrer Bürger durchwegs vermehrt, weisen aber hinsichtlich des Maßes dieser Vermehrung unter sich große Unterschiede auf. Bei den Ursachen dieser Ungleichheit spielen zweifelsohne die Einbürgerungsgesetzgebung und deren Handhabung eine beträchtliche Rolle. Schon die prozentuale Vergleichung der Einbürgerungsziffern vermag daher einen Fingerzeig zu geben, wo etwa eingesetzt werden könnte. Von 1850 bis 1941 hat die Gesamtzahl seiner im Kanton und anderswo in der Schweiz wohnhaften Bürger vermehrt der Kanton

Glarus	von 31 949 auf 41 830 um 9 881 = 30,9%
Tessin	„ 110 870 „ 145 832 „ 34 962 = 31,5%
Waadt	„ 190 834 „ 250 906 „ 60 072 = 31,5%
Graubünden	„ 86 365 „ 123 004 „ 36 639 = 42,4%
Thurgau	„ 94 638 „ 138 318 „ 43 680 = 46,2%
Schaffhausen	„ 35 069 „ 53 227 „ 18 158 = 51,8%
Zug	„ 16 258 „ 25 325 „ 9 067 = 55,8%
Appenzell A.-Rh.	„ 43 346 „ 68 963 „ 25 617 = 56,8%
Aargau	„ 207 379 „ 329 949 „ 122 570 = 59,1%
Obwalden	„ 13 530 „ 21 805 „ 8 275 = 61,2%

Luzern	von 135 831	auf 219 917	um 84 086	= 61,9%
Basel-Land	„ 44 811	„ 78 127	„ 33 316	= 74,3%
Genf	„ 41 338	„ 72 129	„ 30 791	= 74,5%
Zürich	„ 248 388	„ 435 757	„ 187 369	= 75,4%
Schwyz	„ 45 658	„ 80 664	„ 35 006	= 76,6%
St. Gallen	„ 159 804	„ 282 511	„ 122 707	= 76,8%
Freiburg	„ 94 201	„ 175 543	„ 81 342	= 86,3%
Solothurn	„ 70 271	„ 131 437	„ 61 166	= 87,0%
Neuenburg	„ 49 436	„ 93 233	„ 43 797	= 88,6%
Nidwalden	„ 11 882	„ 22 876	„ 10 994	= 92,5%
Wallis	„ 79 316	„ 153 480	„ 74 164	= 93,5%
Bern	„ 470 165	„ 925 880	„ 455 715	= 96,9%
Uri	„ 14 755	„ 29 892	„ 15 137	= 102,6%
Appenzell I.-Rh.	„ 12 107	„ 27 400	„ 15 293	= 126,3%
Basel-Stadt	„ 12 366	„ 114 144	„ 101 778	= 823,0%

Bei diesen Ergebnissen handelt es sich keineswegs nur um die Einbürgerung von Schweizern, sondern spielt jedenfalls auch die Einbürgerung von Ausländern eine nicht unbedeutliche Rolle. Zieht man ferner die Länge der Zeit in Betracht, über die sich die Einbürgerungen erstrecken, so wird man schon sagen dürfen, die Bürgerverbände bedürfen großenteils einer viel rascheren Bluterneuerung, wenn sie nicht absterben sollen. Es wäre ein hübsches, allerdings kaum zu erwartendes Zusammentreffen, wenn die eidgenössische Statistik anlässlich ihrer Hundertjahrfeier feststellen könnte, daß alle Kantone die Zahl ihrer Bürger auf 100% ihres Bestandes von 1850 gebracht haben. Die gute, althergebrachte Einrichtung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes muß beweglicher gemacht werden, wenn sie den heutigen Bevölkerungsverhältnissen Stand halten soll. Diese richten sich nicht nach ihr, sie muß sich nach ihnen richten. Je mehr Leute und je länger sich diese außerhalb ihres Heimatkantons in andern Kantonen aufhalten, um so mehr muß dafür gesorgt werden, daß sie dort nicht nur im Bedarfsfalle auf irgend einem Wege Unterstützung, sondern daß sie dort ohne große Hindernisse auch ein neues Heimatrecht finden können. Die Statistik zeigt, wie sich die vor 91 Jahren noch fast völlig geschlossene Bürgergemeinde im Laufe der Jahrzehnte unaufhaltsam mehr und mehr zerstreut hat. Im Jahre 1850 machten mit Ausnahme von Basel-Land und Thurgau die in andern Kantonen wohnhaften Bürger noch nirgends auch nur 10% der gesamten Bürgerschaft aus. Die Zahlen gingen von 9,7% (Neuenburg) bis 0,8% (Wallis). Basel-Land hatte 12,8, Thurgau 14,1% auswärtige Bürger. Im Jahre 1941 verzeichnen die Kantone folgende Prozentzahlen auswärts in der Schweiz wohnender Bürger: Genf 9,8, Wallis 13,5, Waadt 18,6, Tessin 18,9, Zürich 20,3, Basel-Stadt 22,1, Graubünden 22,5, Freiburg 29,9, Luzern 31,8, Obwalden 34, Uri 34,5, Neuenburg 34,8, Bern 35, Solothurn 37,8, St. Gallen 38, Basel-Land 39,5, Aargau und Schwyz je 42,6, Zug 45,7, Glarus 46, Schaffhausen 49,2, Nidwalden 49,5, Thurgau 51,9, Appenzell I.-Rh. 58,1, Appenzell A.-Rh. 60,7. Im ganzen wohnten schon im Jahre 1941 fast 1,3 Millionen Schweizer in andern als ihren Heimatkantonen, ein überreiches, fruchtbare Feld für die Betätigung einer gesunden, guten Einbürgerungspraxis!

Durch die vermehrte Einbürgerung wird allerdings nicht verhindert, daß immer wieder Bürger abwandern. Wenn diese dann aber in bestimmter Zeit an ihren neuen Wohnorten das Bürgerrecht erwerben, so birgt diese Abwanderung keine besondere Gefahr für den ursprünglichen Heimkanton in sich. Nötig ist

jedoch zur Herbeiführung gleichmäßigen Geschehens, daß die Einbürgerung für alle Kantone einheitlich durch Bundesgesetz geregelt werde. Kommt es nicht zu einer richtigen, durchgreifenden Regelung, so wird zwangsläufig die Entwicklung in der gleichen Richtung wie bisher einfach weiter gehen und das Heimatrecht seine lebendige Bedeutung immer mehr einbüßen.

Wir möchten unsere Betrachtungen nicht schließen, ohne auf die einzigartige Lage, in der sich der Kanton Genf befindet, noch besonders hinzuweisen. Daß Genf als Stadtkanton eine große kantonsfremde Einwohnerschaft aufweist, ist zwar nicht verwunderlich, sondern eine Eigenschaft, die es mit allen andern Städtekantonen gemeinsam hat. Ganz absonderlich ist es aber, wenn Genf auf 1000 Einwohner nur 40,54 auswärtige Bürger zählt, wenn 90,2% seiner Bürger im Kanton wohnen, wenn diese trotzdem mit 100 zu 126,9% gegenüber den kantonsfremden schweizerischen Einwohnern in Minderheit bleiben und wenn auf jeden auswärts in der Schweiz wohnhaften Genfer 11,6 kantonsfremde schweizerische Einwohner kommen. Daraus muß entnommen werden, daß Genf auf Bürger und Nichtbürger eine Anziehungskraft ausübt wie kein anderer Kanton. Es entstehen daraus aber auch Schwierigkeiten, wie sie kein anderer Kanton hat und die zu ihrer Überwindung besonderer Anstrengung bedürfen werden.

Schweiz. Das *Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée* hielt am 14. November 1946 in Lausanne einen von annähernd 300 Personen besuchten *Ausbildungskurs für Armenpfleger* ab. In seinem Begrüßungswort wies der Präsident Dir. *Alex. Aubert*, Genf, darauf hin, daß es sich um den dritten derartigen Kurs handelt, nachdem 1926 ein solcher in Lausanne und 1931 in Genf veranstaltet wurde. — Dir. *R. Fallet*, Le Locle, referiert über Aufgaben und soziale Pflichten der Armenpflege. Das Fehlen einer einheitlichen eidgenössischen Gesetzgebung zeitigt die Folge, daß alle Kantone mit Ausnahme von Genf eigene Gesetze haben, die auf dem Heimatprinzip aufgebaut sind. Das kann eigenartige Verhältnisse schaffen, so zählt z. B. Le Locle mit 11 800 Einwohnern über 30 000 dort heimatberechtigte Personen. Das interkantonale Konkordat bezweckt, einen Ausgleich zu schaffen. Es ist bedauerlich, daß noch so viele Kantone der welschen Schweiz demselben fernbleiben, und zwar aus finanziellen Gründen, weil sie eine Mehrbelastung befürchten. Neuenburg soll sich in letzter Zeit mit der Frage des Beitrittes näher befassen. Eine Lösung auf Grundlage des Wohnsitzprinzips drängt sich immer mehr und mehr auf. Die großen Gemeinden sind im allgemeinen zur Ausübung der Armenpflege besser eingerichtet, als kleine Gemeinwesen. Es ist daher zu begrüßen, wenn zur Ausbildung der Armenpfleger regelmäßig geeignete Kurse abgehalten werden. Der Redner zitiert einige interessante Fälle aus seiner praktischen Tätigkeit. — Präsident *Aubert*, Genf, spricht sodann über den persönlichen Verkehr mit den Bedürftigen auf Grund seiner 30jährigen Erfahrungen. Vor allem aus ist es wichtig, den Bedürftigen immer die nötige Achtung entgegenzubringen, um zu verhüten, daß in ihnen irgendwelches Gefühl von Erniedrigung aufkommen kann. Zahlreiche Fälle verschämter Armut sind die Folge ungeeigneter Behandlung. Feingefühl, persönlicher Takt und auch Erfahrung spielen eine wesentliche Rolle, und ein gutes Wort am rechten Ort wirkt oft Wunder. Es gibt allerdings auch Bedürftige, die hiefür gänzlich unempfindlich sind. Da braucht es viel Geduld und die nötige Ruhe. Der Bedürftige muß das Gefühl haben, daß man sich seiner persönlich annimmt, und auf diese Weise Vertrauen schöpfen. Man soll diese Leute anhören, um den Grund und die Ursachen